

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS URHEBERRECHT UND**

**VERWANDTE SCHUTZRECHTE (LGBL. 1999 NR. 160) (UMSETZUNG**

**DER RICHTLINIE 2012/28/EU)**

**Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist: 30. Mai 2014**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                  | Seite |
|--------------------------------------------------|-------|
| Zusammenfassung .....                            | 4     |
| Zuständiges Ministerium.....                     | 4     |
| Betroffene Amtsstelle .....                      | 4     |
| 1. Ausgangslage/Anlass der Vorlage.....          | 5     |
| 2. Schwerpunkte der Richtlinie.....              | 5     |
| 3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln ..... | 9     |
| 3.1 Allgemeines .....                            | 9     |
| 4. Verfassungsmässigkeit/Rechtliches.....        | 17    |
| 5. Regierungsvorlage .....                       | 18    |

### **Beilage:**

- Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Nutzungen verwaister Werke schafft einheitliche Rahmenbedingungen für die Digitalisierung und Veröffentlichung von sogenannten verwaisten Werken im Internet. Verwaiste Werke sind Werke wie Bücher, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel sowie Filme, die noch urheberrechtlich geschützt sind, aber deren Autoren nicht bekannt sind oder nicht gefunden bzw. kontaktiert werden können, um die urheberrechtliche Zustimmung einzuholen. Zahlreiche Sammlungen europäischer Bibliotheken enthalten verwaiste Werke. Diese könnten ohne einheitlichen Rechtsrahmen vielfach nicht digitalisiert und im Internet zugänglich gemacht werden.*

*Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines Rechtsrahmens, damit ein rechtmässiger, grenzüberschreitender Online-Zugang zu verwaisten Werken, die sich in digitalen Online-Bibliotheken oder –Archiven befinden, möglich wird, wenn diese verwaisten Werke im Einklang mit dem Auftrag solcher Einrichtungen im öffentlichen Interesse genutzt werden.*

*Damit ein Werk den Status als verwaistes Werk erhält, sollen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive, im Bereich des Filmerwerbs tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet sein, eine vorhergehende sorgfältige Suche gemäss den Anforderungen der gegenständlichen Richtlinie in dem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Sobald bei der sorgfältigen Suche der „Waisenstatus“ eines Werks festgestellt wurde, soll das betreffende Werk im Europäischen Wirtschaftsraum als verwaistes Werk gelten, wodurch eine mehrfache Suche vermieden wird. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, verwaiste Werke zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken ohne eine vorherige Zustimmung online zur Verfügung zu stellen. Für einen Rechtsinhaber besteht jederzeit die Möglichkeit den Waisenstatus zu beenden.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

## **BETROFFENE AMTSSTELLE**

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 25. März 2014

LNR 2014/245

## **1. AUSGANGSLAGE/ANLASS DER VORLAGE**

Verwaiste Werke sind urheberrechtlich geschützte Werke, deren Rechtsinhaber nicht bekannt oder nicht lokalisierbar sind, so dass sie nach geltendem Recht nicht genutzt – etwa digitalisiert – werden können. Gerade bei älteren Beständen in Archiven, Museen und Bibliotheken sind verwaiste Werke ein häufiges Phänomen.

Im Oktober 2012 wurde deshalb die EU-Richtlinie über die Nutzung verwaister Werke verabschiedet.

Die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Nutzungen verwaister Werke (in der Folge Richtlinie) befindet sich derzeit in der Übernahme in das EWR-Abkommen. Die Richtlinie sieht eine Frist bis 29. Oktober 2014 vor, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben. In Liechtenstein bestimmt sich das Umsetzungsdatum nach dem Inkraftsetzungsdatum des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen.

## **2. SCHWERPUNKTE DER RICHTLINIE**

Nach dem Urheberrechtsgesetz und den europäischen Vorgaben ist die Nutzung eines Werkes grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig. Die Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Inhalte und das Zur-Verfügung-Stellen im Internet erfordert regelmässig eine rechtliche Abklärung hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung. Werke, bei denen der Rechtsinhaber nicht ermittelt werden kann oder nicht auffindbar ist (verwaiste

Werke), drohen deshalb dem kulturellen Erbe verloren zu gehen. Bei Werken, die von mehreren Urhebern geschaffen wurden, wirkt sich zudem die Nichtauffindbarkeit eines einzigen Rechtsinhabers zu Lasten aller anderen aus: Das Werk kann insgesamt nicht genutzt werden, auch wenn alle übrigen Rechtsinhaber das Werk verwerten möchten. Auch wenn verlässliche Zahlen nur schwer zu ermitteln sind, ist davon auszugehen, dass bei einem beachtlichen Prozentsatz der Werke die Rechtsinhaber nicht mehr bekannt oder auffindbar sind. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass diese Werke dem kulturellen Erbe verloren gehen.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf soll daher das Urheberrecht für die Nutzung von verwaisten Werken den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft entsprechend im Interesse des Gemeinwohls fortentwickelt und die Richtlinie in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden. Die hierzu vorgeschlagenen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (URG) beschränken sich auf die zwingenden Vorgaben der Richtlinie.

Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend soll hierfür in den Art. 31a ff. URG die Nutzung verwaister Werke gesetzlich für zulässig erklärt und damit eine neue Schrankenregelung eingeführt werden. Der vorgelegte Entwurf schafft die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, dass nicht nur gemeinfreie Werke sowie Werke, deren Rechtsinhaber bekannt sind und von denen die erforderlichen Lizenzen erworben werden können, sondern auch die verwaisten Werke digital im Internet zugänglich gemacht werden können.

Die Richtlinie sieht in Artikel 6 Absatz 1 und 2 vor, dass die Mitgliedstaaten es so genannten privilegierten Institutionen durch eine Schrankenregelung ermöglichen, verwaiste Werke zu digitalisieren und online zu stellen. Privilegierte Institutionen sind nach Artikel 1 der Richtlinie Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, Film- oder Tonerbeinstitutionen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und zum Gemeinwohl errichtet wurden.

Darüber hinaus sind auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Mitgliedstaaten nach Artikel 1 Absatz 2 Bst. c der Richtlinie privilegiert. Eine Erweiterung der Schrankenregelung auf weitere Privilegierte sieht die Richtlinie nicht vor.

Nach Artikel 1 der Richtlinie sind alle urheberrechtlich geschützten Print-, Film- sowie audiovisuellen Werke und Tonträger erfasst, die sich in den Sammlungen der jeweiligen Institutionen befinden (Bestandsinhalte). Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind Eigenproduktionen für die Zeit vor dem 1. Januar 2003 erfasst. Erfasst sind nach Artikel 1 Absatz 2 grundsätzlich nur veröffentlichte Werke oder, wenn sie nicht veröffentlicht wurden, Werke, die gesendet wurden. Allerdings ermöglicht Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie in engen Grenzen auch die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung von Bestandsinhalten, die bisher weder veröffentlicht noch gesendet worden sind. So soll eine Nutzung auch solcher Inhalte einer Institution möglich sein, die ihr mit Zustimmung des Rechtsinhabers überlassen wurden, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die von Artikel 6 der Richtlinie vorgesehene, neue gesetzliche Nutzungserlaubnis erweitert den bisherigen Schrankenkatalog der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG. Die neu in die nationalen Rechte einzufügende Schrankenregelung soll nach den Vorgaben von Artikel 2 der Richtlinie nur dann greifen, wenn ein oder mehrere Rechtsinhaber auch nach einer sorgfältigen Suche in dem Mitgliedstaat, in dem der Bestandsinhalt erstveröffentlicht oder erstgesendet wurde, nicht bekannt sind oder – selbst wenn sie bekannt sind – nicht aufgefunden werden konnten. Für Bestandsinhalte mit mehreren Rechtsinhabern stellt Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie klar, dass grundsätzlich auch „teilverwaiste“ Werke von der neuen Schrankenregelung erfasst sind, allerdings nur dann, wenn von den bekannten Rechtsinhabern eine Nutzungserlaubnis eingeholt wurde.

Den Umfang und das weitere Vorgehen bei einer sorgfältigen Suche bestimmen Artikel 3 und der Anhang zur Richtlinie. Je nach Werkkategorie sind die im Anhang

näher bestimmten Quellen für die Suche nach einem Rechtsinhaber des betreffenden Werkes zu konsultieren. Die privilegierten Institutionen haben nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie ihre sorgfältige Suche zu dokumentieren und im Anschluss daran bestimmte Informationen über den betroffenen Bestandsinhalt an die zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Von dort werden diese Informationen gemäss Artikel 3 der Richtlinie an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante weitergeleitet. Dort wird eine öffentlich zugängliche europäische Online-Datenbank über verwaiste Werke eingerichtet.

Artikel 4 der Richtlinie bestimmt, dass ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als verwaist qualifiziertes Werk auch in den anderen Mitgliedstaaten als verwaistes Werk gilt.

Die Richtlinie sieht in Artikel 5 vor, dass der Rechtsinhaber eines als verwaist qualifizierten Werkes jederzeit die Möglichkeit hat, diesen Status seines Werkes und damit auch die gesetzliche Nutzungserlaubnis zu beenden. Sollte ein Rechtsinhaber trotz einer sorgfältigen Suche (erst) nachträglich bekannt oder aufgefunden werden und der Nutzung seines Werkes durch die privilegierten Institutionen widersprechen, so steht ihm nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie ein gerechter Ausgleich zu.

Die Regelungen der Richtlinie für die Nutzung verwaister Werke stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen allen betroffenen Interessen, insbesondere dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung des kulturellen Erbes und dem Interesse der (noch) nicht auffindbaren Rechtsinhaber, her. Die gesetzlich für zulässig erklärte Nutzung dieser Werke durch privilegierte Institutionen erfolgt im Interesse des Gemeinwohls und zu nicht kommerziellen Zwecken. Daher erlaubt Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie die Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Nutzung verwaister Werke nur insoweit, als diese zur Deckung der Kosten für die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung der Werke erforderlich sind. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie stellt ergänzend fest, dass die Kosten der Digitalisierung und

öffentlichen Zugänglichmachung verwaister Werke auch durch Einnahmen aus der Zusammenarbeit der Einrichtungen beispielsweise mit Unternehmen im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften erwirtschaftet werden können.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

#### **3.1 Allgemeines**

Art. 1 Abs. 3 URG bestimmt, dass unter den im URG verwendeten, auf Personen bezogenen weiblichen Begriffen (wie beispielsweise Urheberin, Produzentin, Inhaberin) Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen sind. Um die Systemkonformität zu wahren, wird in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage die weibliche Form verwendet.

#### **Zu Art. 31a - Verwaiste Werke**

Art. 31a setzt die Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie zur Einführung einer gesetzlichen Schrankenregelung für die Nutzung so genannter verwaister Werke in das Gesetz über das Urheberrecht und verwandter Schutzrechte (URG; LGBl. 1999 Nr. 160) um.

Die von der Schrankenregelung erfassten Werke in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie sind Werke in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften. Ferner sind von der Richtlinie auch Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger sowie Werke oder sonstige Schutzgegenstände erfasst, die in diese Werke oder Tonträger eingebunden sind (Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b, Absatz 4 der Richtlinie). Die in Abs. 2 genannten Werke können unter weiteren Voraussetzungen auch ohne Einverständnis der Rechtsinhaberin von den ebenfalls in Abs. 2 bezeichneten Institutionen genutzt werden. Entsprechend Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie sind abschliessend diejenigen Institutionen schrankenbegünstigt, die im Gemeinwohl eine Digitalisierung und

Online-Einstellung ihrer Bestände und Archive betreiben: Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive sowie im Bereich des Film- und Tonerbes tätige Einrichtungen. Unter im Bereich des Film- und Tonerbes tätige Einrichtungen sind diejenigen Einrichtungen zu verstehen, deren Auftrag es ist, Filme, audiovisuelle Werke und Tonträger zu sammeln, zu katalogisieren, zu erhalten und zu restaurieren.

In Abs. 1 wird festgelegt, welche Nutzungshandlungen von der neu einzuführenden Schrankenregelung erfasst werden. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie sind dies die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung. Der Anwendungsbeereich der Schrankenregelung sowie die weiteren Voraussetzungen für die rechtmäßige Schrankennutzung – wie die Bedingungen für den Zugang zu den Inhalten der schrankenbegünstigten Institutionen und die konkrete Ausgestaltung der sorgfältigen Suche samt ihrer Dokumentation – werden in den nachfolgenden Absätzen sowie in Art. 31b geregelt.

Abs. 2 legt in Umsetzung des Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie die von der Schrankenregelung erfassten Werke einerseits und entsprechend Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie die schrankenbegünstigte Institutionen fest. Des Weiteren sieht Abs. 2 entsprechend der Vorgabe aus Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie vor, dass grundsätzlich nur die veröffentlichten und wenn sie nicht veröffentlicht wurden, die gesendeten Bestandsinhalte dieser Institutionen erfasst werden. Ausserdem stellt er klar, dass die zentrale Voraussetzung für eine Nutzung die vorherige erfolglose sorgfältige Suche nach der Rechtsinhaberin des betroffenen Bestandsinhaltes ist. Damit werden Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie implizit umgesetzt und der Begriff „verwaistes Werk“ legal definiert.

Abs. 3 setzt Artikel 1 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie um. Hiermit wird in Grenzen die Einbeziehung von unveröffentlichten Werken in die neue Schrankenregelung ermöglicht. Leitgedanke war, dass den in Absatz 1 genannten Institutionen insbeson-

dere in der Vergangenheit Werke mit Zustimmung der Rechtsinhaberin überlassen wurden, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies umfasst auch die Bestände von Archiven als privilegierte Einrichtungen, die nach den jeweiligen Zugangsregelungen für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Werke sollen auch digitalisiert und ins Internet eingestellt werden können, sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass die Rechtsinhaberin auch dieser Nutzung zustimmen würde.

Abs. 4 setzt Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie um, wonach als verwaiste Werke zusätzlich Werke und sonstige Schutzgegenstände zählen, die in Werke oder Tonträger gemäss Abs. 2 und 3 sowie Art. 31d eingebettet oder eingebunden oder integraler Bestandteil sind.

Abs. 5 hält für Werke mehrerer Rechtsinhaberinnen fest, dass auch Werke, die in der Diskussion zuweilen als „teilverwaiste Werke“ bezeichnet werden, unter die Schrankenregelung fallen können. Hiermit wird Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Mit Abs. 6 werden die weiteren Voraussetzungen einer gesetzlich zulässigen urheberrechtlichen Nutzung von verwaisten Werken aus Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt: Eine Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung des jeweiligen Bestandsinhalts ist den privilegierten Institutionen nur dann möglich, wenn eine solche urheberrechtliche Nutzung dieser Werke der Erfüllung der im Gemeinwohl liegenden Aufgaben der Institution dient. Hierzu gehören insbesondere die Bewahrung, die Restaurierung sowie der Zugang zu den Sammlungen der Institutionen, einschliesslich ihrer digitalen Sammlungen, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Entsprechend der Vorgabe von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie bestimmt Abs. 6 Satz 2, dass die genannten Institutionen für den Zugang zu den digitalisierten verwaisten Werken nur dann ein Entgelt verlangen können, wenn die Einnahmen daraus zur Deckung der Kosten für die Digitalisierung und die öffentliche

Zugänglichmachung verwaister Werke verwendet werden. Denn Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie erlaubt privilegierten Institutionen nur in diesen Grenzen die Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Nutzung verwaister Werke. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie führt aus, dass Einrichtungen auch die Möglichkeit haben, die Kosten der Digitalisierung und öffentlichen Zugänglichmachung verwaister Werke durch Einnahmen aus der Zusammenarbeit mit anderen Dritten zu erwirtschaften, beispielsweise mit Unternehmen im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften.

Mit Abs. 7 wird die Vorgabe des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt, wonach die EWR-Vertragsstaaten sicher zu stellen haben, dass die begünstigten Institutionen nach Artikel 31a Abs. 2 die Namen identifizierter Urheberinnen und anderer Rechtsinhaberinnen bei jeder Nutzung eines verwaisten Werks angeben.

### **Zu Art. 31b - Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten**

Art. 31b legt als zentrale Voraussetzung für eine zulässige Nutzung verwaister Werke die erfolglose Suche nach der Rechtsinhaberin des betroffenen Bestandsinhaltes vor der Vervielfältigung oder öffentlichen Zugänglichmachung fest. Art. 31b gibt vor, welche Anforderungen im Besonderen an die sorgfältige Suche und ihre Dokumentation gestellt werden.

Abs. 1 Satz 1 setzt dabei Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie um und verweist auf den neu zu Art. 31b einzuführenden Anhang zum URG, in welchem die einzelnen Quellen aufgelistet sind, die mindestens durchsucht werden müssen, um den Anforderungen einer sorgfältigen Suche gerecht zu werden. Ein europaweit einheitliches gemeinsames Konzept über die Anforderungen an eine sorgfältige Suche wie im Anhang zur Richtlinie ist erforderlich, um einerseits Rechtssicherheit für die Nutzung als verwaist qualifizierter Werke zu schaffen und andererseits, um ein hohes Schutzniveau für die Rechtsinhaberin von Bestandsinhalten zu gewähren.

Eine sorgfältige Suche bezieht sich auf die Rechtsinhaberin. Gesucht werden muss also nach der Urheberin, ihren etwaigen Rechtsnachfolgerinnen sowie nach Dritten, denen die Urheberin das Vervielfältigungsrecht oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung eingeräumt hat. Liegen die Rechte bei mehreren Rechtsinhaberinnen muss folglich nach sämtlichen sorgfältig gesucht werden. Gesucht werden muss auch nach Inhaberinnen der Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in den Bestandsinhalt eingebettet oder eingebunden sind. Dies können beispielsweise Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Lichtbilder oder Illustrationen sein, sofern sie nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind.

Abs. 1 Satz 2 bestimmt entsprechend Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie den Ort, an welchem die sorgfältige Suche durchzuführen ist. Grundsätzlich hat die Suche in demjenigen EWR-Mitgliedstaat zu erfolgen, in welchem der Bestandsinhalt erstveröffentlicht, oder wenn er nicht veröffentlicht wurde, zuerst gesendet wurde. Dies gilt auch für die Suche nach der Rechtsinhaberin eines in den Bestandsinhalt eingebetteten oder eingebundenen Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes.

Abs. 1 Satz 3 stellt in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie klar, dass es zu einer sorgfältigen Suche ebenfalls gehört, die Suche auch auf Quellen in anderen Ländern auszuweiten, wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zur Rechtsinhaberin in anderen Ländern gefunden werden können. Die sorgfältige Suche ist grundsätzlich von der nutzenden Institution durchzuführen. In Ausübung der nationalen Gestaltungsmöglichkeiten aus Erwägungsgrund 13 der Richtlinie sieht Satz 4 allerdings vor, dass die nutzende Institution die Durchführung der sorgfältigen Suche auch an einen Dritten delegieren darf, der für seine Tätigkeit von der privilegierten Institution ein Entgelt verlangen kann. Im Eigeninteresse sollten nutzende Institutionen die Nachweise über die sorgfältige Suche archivieren.

Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für Film- und audiovisuelle Werke. In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie ist für diese Werke die sorgfältige

Suche in dem EWR-Vertragsstaat durchzuführen, in dem die Produzentin ihre Hauptniederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Film- und audiovisuelle Werke, deren Produzentin ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz nicht in einem EWR-Vertragsstaat hat, bedarf es keiner sorgfältigen Suche. Sie sind von der Schrankenregelung des Art. 31a ebenso wenig wie vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.

Abs. 3 enthält eine Sonderregelung für unveröffentlichte Bestandsinhalte und setzt damit Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie um. Für diese Bestandsinhalte ist die sorgfältige Suche in dem Vertragsstaat des EWR durchzuführen, in dem die Institution ihren Sitz hat, die den Bestandsinhalt bereits mit Erlaubnis der Rechtsinhaberin durch Ausstellung oder Verleihen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

Voraussetzung für die zulässige Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung eines verwaisten Werkes ist ausserdem die Dokumentation der (erfolglosen) sorgfältigen Suche durch die nutzende Institution. In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie bestimmt Abs. 4 Satz 1, dass im Anschluss an die abgeschlossene Suche bestimmte Informationen an das Amt für Volkswirtschaft zu übermitteln sind. Diese Informationen betreffen die Identifikation des Werkes (Bst. a), die Art seiner Nutzung (Bst. b), mögliche Änderungen für den Fall, dass Rechtsinhaberinnen nachträglich bekannt werden (Bst. c), und Kontaktdaten der Institution (Bst. d). Abs. 4 Unterabsatz verpflichtet das Amt für Volkswirtschaft, diese Informationen unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante weiterzuleiten, wo sie in einer europaweit zugänglichen Online-Datenbank erfasst werden. So können diese Informationen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Damit wird sowohl privilegierten Institutionen, die sorgfältige Suchen durchführen, als auch Rechtsinhaberinnen der Zugriff auf die Information über bereits als verwaist qualifizierte Werke und ihre Nutzung erleichtert. Abs. 4 Unterabsatz setzt somit Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie um.

Zur Vermeidung von Mehrfachsuchen und zur Entlastung der privilegierten Institutionen sieht Abs. 5 vor, dass es einer sorgfältigen Suche nach der Rechtsinhaberin eines Bestandsinhalts nicht bedarf, wenn dieser bereits in der Datenbank beim Harmonisierungsamt als verwaist erfasst ist. Nach dieser Rechtsinhaberin wurde bereits sorgfältig nach den Massstäben der Richtlinie, beispielsweise in einem anderem EWR-Vertragsstaat, gesucht. Damit wird die von Artikel 4 der Richtlinie vorgegebene gegenseitige Anerkennung des Status eines verwaisten Werkes umgesetzt.

#### **Zu Art. 31c – Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution**

Abs. 1 setzt Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie um. Die von Art. 31a für zulässig erklärte Nutzung eines verwaisten Werkes ist – jedenfalls schrankenbasierend – zu unterlassen, sobald die Rechtsinhaberin des Werkes den verwaisten Status beendet. Eine fortgesetzte Nutzung des Bestandsinhalts kann jedoch im Einverständnis mit der nunmehr bekannten Rechtsinhaberin erfolgen.

Gemäss Abs. 2 steht für die bereits erfolgte Nutzung unter der Schrankenregelung von Art. 31a der Rechtsinhaberin ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Es handelt sich dabei um einen zivilrechtlichen Anspruch. Bei seiner Berechnung sollten unter anderem die kulturpolitischen Zielsetzungen des Mitgliedstaats, der nicht kommerzielle Charakter der Nutzung durch die betreffenden Einrichtungen zur Erreichung der mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben verbundenen Ziele wie Förderung von Lernen und Verbreitung von Kultur, sowie der eventuelle Schaden für Rechteinhaberinnen angemessen berücksichtigt werden (Erwägungsgrund 18 der Richtlinie).

### **Zu Art. 31d - Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**

Art. 31d erweitert die Schrankenregelung in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie auf Film- und audiovisuelle Werke und auf Tonträger aus den Beständen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, die von diesen vor dem 1. Januar 2003 produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind. Ebenso wie die in Art. 31a Abs. 2 genannten privilegierten Institutionen sind auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Gemeinwohlinteresse mit der Digitalisierung ihrer Archive befasst; auch die Eigenproduktionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten enthalten verwaiste Werke. Eine Erweiterung der Schrankenregelung auf private Rundfunkunternehmen oder andere Einrichtungen sieht die Richtlinie nicht vor.

### **Zu Art. 78b - Übergangsbestimmungen**

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie sieht für die EU-Staaten vor, dass die Bestimmungen der Richtlinie auf die in Artikel 1 der Richtlinie genannten Werke und Tonträger Anwendung finden, die am oder nach dem 29. Oktober 2014 durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind.

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Vernehmlassungsberichts ist noch nicht absehbar, wann die Richtlinie für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft treten wird. Das Inkrafttreten für Liechtenstein wird durch das Inkraftsetzungsdatum des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bestimmt. Dies wird voraussichtlich im Frühjahr 2014 erfolgen. Somit wird das Umsetzungsdatum für den Bericht und Antrag betreffend die 1. Lesung im Landtag nachgereicht werden.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie.

#### **4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT/RECHTLICHES**

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtags zur Auffassung gelangt, dass die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist. Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom .....

**über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBI. 1999 Nr. 160, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 31a**

*Verwaiste Werke*

1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke.

2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Werke in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstiger Schriftform;
- b) Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger

aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder von Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte zuerst in einem EWR-Mitgliedstaat veröffentlicht und wenn sie nicht veröffentlicht wurden, gesendet wurden und deren Rechtsinhaberinnen durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten.

3) Bestandsinhalte, die nicht veröffentlicht oder nicht gesendet wurden, dürfen durch die jeweilige in Abs. 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis der Rechtsinhaberin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass die Rechtsinhaberin in die Nutzung nach Abs. 1 einwilligen würde.

4) Als verwaiste Werke gelten auch Werke und sonstige Schutzgegenstände, die in Werke oder Tonträger gemäss Abs. 2 und 3 sowie Art. 31d eingebettet oder eingebunden oder integraler Bestandteil dieser sind.

5) Gibt es mehrere Rechtsinhaberinnen eines Bestandsinhalts, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaberinnen ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhaberinnen die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist.

6) Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die in Abs. 2 genannten Institutionen sind nur zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken ein Entgelt ver-

langen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.

7) Die in Abs. 2 genannten Institutionen geben die Namen ermittelter Urheberinnen und anderer Rechtsinhaberinnen bei jeder Nutzung eines verwaisten Werkes an.

#### Art. 31b

##### *Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten*

1) Die sorgfältige Suche nach der Rechtsinhaberin gemäss Art. 31a Abs. 2 ist für jeden Bestandsinhalt und für in diesem enthaltene sonstige Schutzgegenstände durchzuführen; dabei sind mindestens die im Anhang bestimmten Quellen zu konsultieren. Die sorgfältige Suche ist in dem EWR-Mitgliedstaat durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht, oder, wenn es nicht veröffentlicht wurde, zuerst gesendet wurde. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechtsinhaberinnen in anderen Staaten gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Staaten zu konsultieren. Die nutzende Institution darf mit der Durchführung der sorgfältigen Suche auch Dritte beauftragen.

2) Bei Film- oder audiovisuellen Werken ist die sorgfältige Suche in dem EWR-Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Produzentin ihre Hauptniederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3) Für die in Art. 31a Abs. 3 genannten Bestandsinhalte ist eine sorgfältige Suche in dem EWR-Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Institution ihren Sitz hat, die den Bestandsinhalt mit Erlaubnis der Rechtsinhaberin ausgestellt oder verliehen hat.

4) Die nutzende Institution dokumentiert ihre sorgfältige Suche und leitet die folgenden Informationen dem Amt für Volkswirtschaft weiter:

- a) die genaue Bezeichnung des Bestandsinhalts, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist;
- b) die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution;
- c) jede Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes nach Art. 31c;
- d) die Kontaktdaten der Institution wie Name, Adresse sowie gegebenenfalls die Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Das Amt für Volkswirtschaft leitet diese Informationen unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Design) weiter.

5) Einer sorgfältigen Suche bedarf es nicht für Bestandsinhalte, die bereits in der Datenbank des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Design) als verwaist erfasst sind.

#### Art. 31c

##### *Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution*

1) Die Rechtsinhaberin an einem als verwaist qualifizierten Werk oder Tonträger hat jederzeit die Möglichkeit, in Bezug auf ihre Rechte den Status als verwaistes Werk zu beenden und die nutzende Institution davon in Kenntnis zu setzen.

2) Die Rechtsinhaberin hat gegen die nutzende Institution Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung.

**Art. 31d*****Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten***

Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung von Film- oder audiovisuellen Werken und Tonträgern, die vor dem 1. Januar 2003 von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hergestellt wurden und sich in deren Sammlung befinden, unter den Voraussetzungen des Art. 31a Abs. 2 bis 6 zulässig. Die Art. 31b und 31c gelten entsprechend.

**II.****Übergangsbestimmungen**

1) Die Bestimmungen der Art. 31a bis 31d finden auf alle in Art. 31a genannten Werke und Tonträger Anwendung, die am oder nach ... (Inkraftsetzungsdatum des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses) durch die Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind.

2) Die Bestimmungen der Art. 31a bis 31d berühren nicht die Gültigkeit der Rechtsakte und Rechte, die vor ... (Inkraftsetzungsdatum des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses) erlassen bzw. erworben wurden.

**III.****Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke.

#### **IV.**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

## **Anhang (zu Art. 31b)**

### **Quellen einer sorgfältigen Suche**

#### 1) für veröffentlichte Bücher:

- a) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare, von Bibliotheken und anderen Einrichtungen geführte Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;
- b) Verleger- und Autorenverbände im jeweiligen Land;
- c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders), die ISBN (International Standard Book Number) und Datenbanken der lieferbaren Bücher;
- d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Organisationen;
- e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschliesslich VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);

#### 2) für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:

- a) die ISSN (International Standard Serial Number) für regelmässige Veröffentlichungen;
- b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen;
- c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
- d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände im jeweiligen Land;

- e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschliesslich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Organisationen.

3) für visuelle Werke, einschliesslich Werke der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerke sowie deren Entwürfe und sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:

- a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Quellen;
- b) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der Verwertungsgesellschaften für bildende Künste, einschliesslich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Organisationen;
- c) die Datenbanken von Bildagenturen.

4) für audiovisuelle Werke und Tonträger:

- a) die Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
- b) Produzentenverbände im jeweiligen Land;
- c) die Datenbanken von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und nationalen Bibliotheken;
- d) Datenbanken mit einschlägigen Standards und Kennungen wie ISAN (International Standard Audiovisual Number) für audiovisuelles Material, ISWC (International Standard Music Work Code) für Musikwerke und ISRC (International Standard Recording Code) für Tonträger;
- e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere für Autorinnen, ausübende Künstlerinnen sowie Produzentinnen von Tonträgern und audiovisuellen Werken;

- f) die Aufführung der Mitwirkenden und andere Informationen auf der Verpackung des Werks;
- g) die Datenbanken anderer massgeblicher Verbände, die eine bestimmte Kategorie von Rechtsinhaberinnen vertreten.

**RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 25. Oktober 2012****über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, um europäische digitale Bibliotheken zu schaffen. Sie tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung europäischer digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der Bibliotheken. Die Einrichtung großer Online-Bibliotheken erleichtert die Verwendung elektronischer Hilfsmittel zum Suchen und Finden, die Forschern und Wissenschaftlern, die sich sonst mit traditionellen, analogen Suchmethoden begnügen müssten, neue Erkenntnisquellen eröffnen.
- (2) Die Notwendigkeit, den freien Austausch von Wissen und Innovation im Binnenmarkt zu fördern, stellt eine bedeutende Komponente der Strategie Europa 2020 dar; dies ergibt sich aus der Mitteilung der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, die als eine ihrer Leitinitiativen die Entwicklung einer Digitalen Agenda für Europa beinhaltet.
- (3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen, deren Rechteinhaber unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann — sogenannter „verwaister Werke“ — ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der Mitteilung der Kommission „Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Diese Richtlinie hat das spezifische Problem der gesetzlichen Regelung des Status als verwaistes Werk und deren Folgen in Bezug auf die zulässigen Nutzer und zulässigen Formen der Nutzung des als verwaist geltenden Werkes oder Tonträgers zum Gegenstand.

- (4) Diese Richtlinie lässt in den Mitgliedstaaten entwickelte spezifische Lösungen zur umfassenderen Massendigitalisierung, wie im Fall der sogenannten „vergriffenen Werke“, unberührt. Diese Lösungen berücksichtigen die Besonderheiten der verschiedenen Arten von Inhalten und der verschiedenen Nutzer und bauen auf dem Konsens der maßgeblichen Interessengruppen auf. Dieser Ansatz wurde auch in der am 20. September 2011 von Vertretern europäischer Bibliotheken, Autoren, Verlegern und Verwertungsgesellschaften unterzeichneten und von der Kommission bezeugten Absichtserklärung über die Grundprinzipien der Digitalisierung und der Bereitstellung vergriffener Werke verfolgt. Diese Richtlinie lässt diese Absichtserklärung unberührt, in der die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert werden, zu gewährleisten, dass zwischen Nutzern, Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften auf freiwilliger Basis geschlossenen Vereinbarungen über die Vergabe von Lizenzen für die Nutzung vergriffener Werke nach den in der Absichtserklärung enthaltenen Grundsätzen die erforderliche Rechtssicherheit im nationalen und grenzüberschreitenden Rahmen zugute kommt.
- (5) Das Urheberrecht stellt die wirtschaftliche Grundlage der Kreativwirtschaft dar, weil es Innovation, künstlerisches Schaffen, Investitionen und Produktion anregt. Daher dient die Massendigitalisierung und -verbreitung von Werken dem Schutz des europäischen Kulturerbes. Das Urheberrecht ist ein wichtiges Instrument, um die Vergütung des Kreativsektors für seine Arbeit sicherzustellen.
- (6) Die ausschließlichen Rechte der Rechteinhaber an der Vervielfältigung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände und an ihrer öffentlichen Zugänglichmachung, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft <sup>(3)</sup> harmonisiert wurden, erfordern für die Digitalisierung und die öffentliche Zugänglichmachung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands die vorherige Zustimmung des Rechteinhabers.
- (7) Im Falle verwaister Werke ist es nicht möglich, eine solche vorherige Zustimmung zur Vervielfältigung oder zur öffentlichen Zugänglichmachung einzuholen.
- (8) Die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten bei der Anerkennung des Status als verwaistes Werk können das Funktionieren des Binnenmarkts, die Nutzung von verwaisten Werken und den grenzüberschreitenden Zugang dazu behindern. Solche unterschiedlichen Ansätze

<sup>(1)</sup> ABl. C 376 vom 22.12.2011, S. 66.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. September 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 4. Oktober 2012.

<sup>(3)</sup> ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

können auch zu Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs in Bezug auf kulturelle Inhalte führen. Daher ist eine gegenseitige Anerkennung dieses Status sinnvoll, da dies den Zugang zu verwaisten Werken in allen Mitgliedstaaten ermöglichen wird.

- (9) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, um im Binnenmarkt Rechtssicherheit im Hinblick auf die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie durch Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu gewährleisten.
- (10) Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, die von diesen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke. Unter Berücksichtigung der besonderen Stellung von Rundfunkanstalten als Hersteller von Tonträgern und audiovisuellem Material und der Tatsache, dass Vorschriften erlassen werden müssen, die das Vorkommen verwaister Werke in Zukunft begrenzen, sollte für die Anwendung dieser Richtlinie auf die in den Archiven von Rundfunkanstalten enthaltenen Werke und Tonträger ein Stichtag festgelegt werden.
- (11) Als Film- und audiovisuelle Werke sowie Tonträger, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von diesen produziert wurden, sollten für die Zwecke dieser Richtlinie auch Film- und audiovisuelle Werke sowie Tonträger gelten, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten für die ausschließliche Verwertung durch sie oder andere koproduzierende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Auftrag gegeben haben. Film- und audiovisuelle Werke sowie Tonträger, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und die diese Einrichtungen nicht produziert oder in Auftrag gegeben haben, zu deren Nutzung diese Einrichtungen jedoch im Rahmen eines Lizenzvertrags berechtigt sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- (12) Aufgrund der diplomatischen Gepflogenheiten sollte die Richtlinie nur für Werke und Tonträger gelten, die zuerst auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats veröffentlicht wurden oder, sofern sie nicht veröffentlicht wurden, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gesendet, oder, sofern sie weder veröffentlicht noch gesendet wurden, durch die Begünstigten dieser Richtlinie mit Zustimmung der Rechteinhaber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Im letzteren Fall sollte diese Richtlinie nur gelten, wenn vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sich die Rechteinhaber der Nutzung gemäß dieser Richtlinie nicht widersetzen würden.
- (13) Bevor ein Werk oder Tonträger als verwaistes Werk gelten kann, sollte nach Treu und Glauben eine sorgfältige Suche nach den Inhabern der Rechte an dem Werk oder Tonträger, einschließlich der Inhaber der Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in das Werk oder in den Tonträger eingebettet oder eingebunden sind, durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von

anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann. Solche anderen Einrichtungen können für die Durchführung der sorgfältigen Suche Entgelte erheben.

- (14) Damit ein hohes Sicherheitsniveau für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in der Union gewährleistet wird, sollte ein harmonisiertes Konzept für eine solche sorgfältige Suche erstellt werden. Eine sorgfältige Suche sollte die Konsultation von Quellen beinhalten, die von dem Mitgliedstaat, in dem die sorgfältige Suche durchzuführen ist, in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie festgelegt werden und die Informationen über die Werke und sonstige Schutzgegenstände liefern. Dabei könnten die Mitgliedstaaten auf die von der im Rahmen der Initiative für digitale Bibliotheken i2010 eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe zu digitalen Bibliotheken vereinbarten Leitlinien für sorgfältiges Suchen verweisen.
- (15) Um Doppelarbeit bei der Suche zu vermeiden, sollte eine sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk oder der Tonträger zuerst veröffentlicht wurde, oder, wenn es nicht veröffentlicht wurde, in dem es zuerst gesendet wurde. Die sorgfältige Suche nach Film- oder audiovisuellen Werken, deren Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, sollte in diesem Mitgliedstaat durchgeführt werden. Im Falle von Film- oder audiovisuellen Werken, die von Herstellern aus verschiedenen Mitgliedstaaten koproduziert wurden, sollte die sorgfältige Suche in jedem dieser Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Für Werke und Tonträger, die weder veröffentlicht noch gesendet wurden, die jedoch durch die Begünstigten dieser Richtlinie mit Zustimmung der Rechteinhaber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, sollte die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem die Einrichtung, die das Werk oder den Tonträger mit Zustimmung des Rechteinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, ihren Sitz hat. Die sorgfältige Suche nach den Inhabern der Rechte an Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in ein Werk oder einen Tonträger eingebettet oder eingebunden sind, sollte in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem die sorgfältige Suche nach dem Werk oder dem Tonträger, das bzw. der das eingebettete oder eingebundene Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand enthält, durchgeführt wird. In anderen Ländern verfügbare Informationsquellen sollten auch konsultiert werden, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass relevante Informationen zu den Rechteinhabern in diesen anderen Ländern gefunden werden können. Die Durchführung einer sorgfältigen Suche kann verschiedene Arten von Informationen hervorbringen, wie etwa ein Suchprotokoll und das Ergebnis der Suche. Das Suchprotokoll sollte archiviert werden, damit die betreffenden Einrichtungen nachweisen können, dass die Suche sorgfältig durchgeführt wurde.
- (16) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die betroffenen Einrichtungen ihre sorgfältigen Suchen protokollieren und dass die Ergebnisse solcher Suchen, die im Einzelnen in der Feststellung, dass ein Werk oder ein Tonträger als ein verwaistes Werk im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist, sowie aus Informationen über die Änderung des Status und die Verwendung von verwaisten Werken durch diese Einrichtungen bestehen, erfasst und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, insbesondere indem die relevanten Informationen in einer

Online-Datenbank aufgezeichnet werden. Insbesondere in Anbetracht der gesamteuropäischen Dimension und um Doppelarbeit zu vermeiden, sollte für die Einrichtung einer einheitlichen Online-Datenbank für die Union gesorgt werden, die solche Informationen enthält, und dafür, dass diese Informationen der Allgemeinheit in transparenter Weise zur Verfügung gestellt werden. Dadurch können sowohl die Einrichtungen, die sorgfältige Suchen durchführen, als auch die Rechteinhaber leicht auf solche Informationen zugreifen. Die Datenbank könnte auch eine wichtige Rolle bei der Verhinderung und Beendigung möglicher Urheberrechtsverletzungen spielen, insbesondere im Fall einer Änderung des Status eines Werks oder Tonträgers als verwaistes Werk. Gemäß Verordnung (EU) Nr. 386/2012<sup>(1)</sup> ist das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (im Folgenden „das Amt“) mit bestimmten Aufgaben und Aktivitäten betraut, die es aus eigenen Haushaltsmitteln finanziert, mit dem Ziel, die Aktivitäten nationaler Behörden, des privaten Sektors und der Organe der Union bei der Verhütung und bei der Bekämpfung der Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern und zu unterstützen.

Im Einzelnen schließen diese Aufgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der genannten Verordnung die Schaffung von Mechanismen ein, die zur Verbesserung des Online-Austauschs von relevanten Informationen zwischen den betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden beitragen. Daher sollte es dem Amt obliegen, die in dieser Richtlinie genannte europäische Datenbank mit Informationen über verwaiste Werke einzurichten und zu verwalten.

- (17) Bestimmte Werke und Tonträger können mehrere Rechteinhaber haben, und Werke und Tonträger können ihrerseits selbst andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte ermittelter und ausfindig gemachter Rechteinhaber nicht berühren. Wenn mindestens ein Rechteinhaber ermittelt und ausfindig gemacht wurde, ist ein Werk oder ein Tonträger nicht als verwaistes Werk anzusehen. Den Begünstigten dieser Richtlinie sollte es nur dann gestattet sein, ein Werk oder einen Tonträger zu verwenden, von dem ein oder mehrere Rechteinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht wurden, wenn sie von den ermittelten und ausfindig gemachten Rechteinhabern einschließlich den Inhabern der Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in den Werken oder Tonträgern eingebettet oder eingebunden sind, ermächtigt wurden, gemäß den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG das Werk zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen. Rechteinhaber, die ermittelt und ausfindig gemacht wurden, können die Zustimmung nur in Bezug auf die Rechte geben, die sie selbst innehaben, entweder weil die Rechte ihre eigenen Rechte sind oder weil ihnen die Rechte übertragen wurden, und sie sollten gemäß dieser Richtlinie die Nutzung nicht im Namen von

Rechteinhabern, die nicht ermittelt oder ausfindig gemacht wurden, gestatten können. Entsprechend kann, wenn vorher nicht ermittelte oder ausfindig gemachte Rechteinhaber Ansprüche an ihrem Werk oder Tonträger geltend machen, die rechtmäßige Nutzung des Werks oder Tonträgers durch die Begünstigten nur fortgesetzt werden, wenn diese Rechteinhaber gemäß Richtlinie 2001/29/EG ihre Zustimmung dazu in Bezug auf die Rechte geben, die sie innehaben.

- (18) Rechteinhaber sollten berechtigt sein, den Status als verwaistes Werk zu beenden, wenn sie ihre Rechte an dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand geltend machen wollen. Rechteinhaber, die den Status eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands als verwaistes Werk beenden, sollten einen gerechten Ausgleich für die Nutzung ihrer Werke oder anderen Schutzgegenstände gemäß dieser Richtlinie erhalten, die von dem Mitgliedstaat, in dem die ein verwaistes Werk nutzende Einrichtung ihren Sitz hat, festzulegen ist. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Umstände der Zahlung dieses Ausgleichs festzulegen, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem die Zahlung fällig ist. Bei der Festlegung der Höhe des gerechten Ausgleichs sollten unter anderem die kulturpolitischen Zielsetzungen des Mitgliedstaats, der nicht kommerzielle Charakter der Nutzung durch die betreffenden Einrichtungen zur Erreichung der mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben verbundenen Ziele, wie Förderung von Lernen und Verbreitung von Kultur, sowie der eventuelle Schaden für Rechteinhaber angemessen berücksichtigt werden.
- (19) Wurde ein Werk oder ein Tonträger nach einer Suche, die nicht sorgfältig war, zu Unrecht als verwaistes Werk eingestuft, so kann auf die Rechtsbehelfe zurückgegriffen werden, die in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß den maßgeblichen einzelstaatlichen und unionsrechtlichen Bestimmungen bei Verletzungen des Urheberrechts vorgesehen sind.
- (20) Um das Lernen und die Verbreitung von Kultur zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten eine Ausnahme oder Beschränkung — zusätzlich zu den in Artikel 5 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen — vorsehen. Diese Ausnahme oder Beschränkung sollte den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2001/29/EG genannten bestimmten Einrichtungen und im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen, die gemeinnützig tätig sind, sowie öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gestatten, verwaiste Werke im Sinne der genannten Richtlinie zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, sofern eine solche Nutzung der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung, der Restaurierung sowie der Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu ihren Sammlungen, einschließlich ihrer digitalen Sammlungen. Der Begriff der im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen sollte für die Zwecke dieser Richtlinie Einrichtungen umfassen, die von den Mitgliedstaaten zur Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen und anderen audiovisuellen Werken oder Tonträgern, die Teil ihres kulturellen Erbes sind, ausgewiesen sind. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollte für die Zwecke dieser Richtlinie Rundfunkanstalten umfassen, die einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen, der vom jeweiligen

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 1).

Mitgliedstaat erteilt, festgelegt und gestaltet wird. Die in dieser Richtlinie festgelegte Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf die Genehmigung der Nutzung verwaister Werke gilt unbeschadet der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/29/EG vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen. Sie kann nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

- (21) Um Anreize für die Digitalisierung zu bieten, sollten die Begünstigten dieser Richtlinie Einnahmen im Zusammenhang mit ihrer Nutzung verwaister Werke gemäß dieser Richtlinie erwirtschaften dürfen, um Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu verwirklichen, auch im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaftsübereinkommen.
- (22) Vertragliche Vereinbarungen können bei der Förderung der Digitalisierung des europäischen Kulturerbes eine Rolle spielen, denn öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sollten im Hinblick auf die im Rahmen dieser Richtlinie zulässigen Arten der Nutzung Vereinbarungen mit kommerziellen Partnern über die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke schließen dürfen. Diese Vereinbarungen können finanzielle Beiträge solcher Partner beinhalten. Solche Vereinbarungen sollten die Nutzung verwaister Werke durch die Begünstigten dieser Richtlinie nicht beschränken und dem kommerziellen Partner keine Rechte zur Nutzung oder Kontrolle der Nutzung der verwaisten Werke einräumen.
- (23) Um den Zugang der Unionsbürger zum europäischen Kulturerbe zu fördern, muss außerdem dafür gesorgt werden, dass verwaiste Werke, die in einem Mitgliedstaat digitalisiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die ein verwaistes Werk zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben nutzen, sollten die Möglichkeit haben, das verwaiste Werk der Öffentlichkeit in anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.
- (24) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, der gesetzlichen Vermutungen in Bezug auf die Vertretung oder Übertragung, der kollektiven Verwertung oder ähnlicher Regelungen oder einer Kombinationen dieser Elemente, einschließlich ihrer Anwendung auf Masendigitalisierungen.
- (25) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich im Zusammenhang mit der Nutzung verwaister Werke Rechtssicherheit zu gewährleisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen der erforderlichen Einheitlichkeit der Regeln über die Nut-

zung verwaister Werke besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die in den Mitgliedstaaten ihren Sitz haben, um die Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu erreichen.
- (2) Gegenstand dieser Richtlinie sind:
  - a) Werke, die in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen enthalten sind,
  - b) Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger, die in den Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes enthaltenen Einrichtungen enthalten sind, und
  - c) Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bis zum und einschließlich am 31. Dezember 2002 produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind,

die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind und zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht oder, wenn sie nicht veröffentlicht wurden, gesendet wurden.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für Werke und Tonträger gemäß Absatz 2, die weder veröffentlicht noch gesendet wurden, die jedoch durch die Einrichtungen gemäß Absatz 1 mit Zustimmung der Rechteinhaber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, sofern vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sich die Rechteinhaber der Nutzung gemäß Artikel 6 nicht widersetzen würden. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Absatzes auf Werke und Tonträger beschränken, die bei diesen Einrichtungen vor dem 29. Oktober 2014 hinterlegt wurden.

(4) Diese Richtlinie gilt auch für Werke und sonstige Schutzgegenstände, die in Werke oder Tonträger gemäß den Absätzen 2 und 3 eingebettet oder eingebunden oder integraler Bestandteil dieser sind.

(5) Diese Richtlinie lässt jegliche Regelungen über die Verwaltung von Rechten auf nationaler Ebene unberührt.

## Artikel 2

### Verwaiste Werke

(1) Ein Werk oder Tonträger gilt als verwaistes Werk, wenn keiner der Rechteinhaber dieses Werks oder Tonträgers ermittelt ist oder, selbst wenn einer oder mehrere von ihnen ermittelt sind, keiner ausfindig gemacht worden ist, obwohl eine sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

(2) Gibt es für ein Werk oder Tonträger mehr als einen Rechteinhaber und sind nicht alle von ihnen ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, ausfindig gemacht worden, obwohl eine sorgfältige Suche gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist, so kann das Werk oder der Tonträger gemäß dieser Richtlinie genutzt werden, vorausgesetzt, die Rechteinhaber, die ermittelt und ausfindig gemacht worden sind, haben in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Rechte die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ermächtigt, die Werke bzw. Tonträger gemäß den Artikeln 2 bzw. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Absatz 2 gilt unbeschadet der Rechte ermittelter und ausfindig gemachter Rechteinhaber an dem Werk oder Tonträger.

(4) Artikel 5 gilt entsprechend für die Inhaber der Rechte an den Werken gemäß Absatz 2, die nicht ermittelt und ausfindig gemacht worden sind.

(5) Diese Richtlinie lässt nationale Regelungen zu anonymen oder pseudonymen Werken unberührt.

## Artikel 3

### Sorgfältige Suche

(1) Zur Feststellung, ob ein Werk oder Tonträger ein verwaistes Werk ist, sorgen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen dafür, dass eine sorgfältige Suche nach jedem einzelnen Werk oder sonstigen Schutzgegenstand durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks und sonstigen Schutzgegenstands geeigneten Quellen nach Treu und Glauben durchgeführt wird. Die sorgfältige Suche wird vor der Nutzung des Werks oder Tonträgers durchgeführt.

(2) Welche Quellen für die einzelnen Kategorien der betreffenden Werke oder Tonträger geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in Absprache mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie schließen mindestens die im Anhang aufgeführten relevanten Quellen ein.

(3) Eine sorgfältige Suche wird in dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder, wenn es nicht veröffentlicht wurde, zuerst gesendet wurde, außer im Falle von Film- oder audiovisuellen Werken, deren Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat. In diesem Fall wird die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat seiner Hauptniederlassung oder seines gewöhnlichen Aufenthalts durchgeführt.

In dem in Artikel 1 Absatz 3 genannten Fall wird die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die Einrichtung, die das Werk oder den Tonträger mit Zustimmung des Rechteinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, ihren Sitz hat.

(4) Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechteinhabern in anderen Ländern gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Ländern zu konsultieren.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ihre sorgfältigen Suchen dokumentieren und dass diese Einrichtungen die folgenden Informationen an die zuständigen nationalen Behörden weiterleiten:

- a) die Ergebnisse der sorgfältigen Suchen, die die Einrichtungen durchgeführt haben und die zu der Schlussfolgerung geführt haben, dass ein Werk oder ein Tonträger als verwaistes Werk zu betrachten ist;
- b) die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Einrichtung gemäß dieser Richtlinie;
- c) jede gemäß Artikel 5 erfolgende Änderung des Status von Werken und Tonträgern, die die Einrichtung nutzt, als verwaiste Werke;
- d) die jeweiligen Kontaktangaben der betreffenden Einrichtung.

(6) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Information gemäß Absatz 5 in einer einzigen öffentlich zugänglichen Online-Datenbank erfasst wird, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 386/2012 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (im Folgenden „das Amt“) eingerichtet und verwaltet wird. Zu diesem Zweck leiten sie diese Informationen unverzüglich nach deren Erhalt von den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen an das Amt weiter.

## Artikel 4

### Gegenseitige Anerkennung des Status als verwaistes Werk

Ein Werk oder Tonträger, das bzw. der nach Artikel 2 in einem Mitgliedstaat als verwaistes Werk gilt, gilt in allen Mitgliedstaaten als verwaistes Werk. Dieses Werk oder dieser Tonträger kann entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten genutzt werden und es kann auf diese zugegriffen werden. Dies gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Werke und Tonträger, soweit die Rechte von nicht ermittelten oder nicht ausfindig gemachten Rechteinhabern betroffen sind.

## Artikel 5

### Ende des Status als verwaistes Werk

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Inhaber der Rechte an einem als verwaist qualifizierten Werk oder Tonträger jederzeit die Möglichkeit hat, in Bezug auf seine Rechte den Status als verwaistes Werk zu beenden.

## Artikel 6

### Zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

(1) Die Mitgliedstaaten sehen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung gemäß den Artikeln 2 bzw. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vor, um sicherzustellen, dass es den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen gestattet ist, in ihren Sammlungen enthaltene verwaiste Werke auf folgende Weise zu nutzen:

- a) öffentliche Zugänglichmachung des verwaisten Werks im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG;
- b) Vervielfältigung im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG zum Zweck der Digitalisierung, Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Bewahrung oder Restaurierung.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen nutzen ein verwaistes Werk gemäß Absatz 1 dieses Artikels nur, um Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu verfolgen, insbesondere die Bewahrung, die Restaurierung sowie die Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu Werken und Tonträgern, die in ihrer Sammlung enthalten sind. Die Einrichtungen dürfen bei einer solchen Nutzung ausschließlich zur Deckung ihrer Kosten für die Digitalisierung verwaister Werke und ihre öffentliche Zugänglichmachung Einnahmen erwirtschaften.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen die Namen ermittelter Urheber und anderer Rechteinhaber bei jeder Nutzung eines verwaisten Werks angeben.

(4) Diese Richtlinie lässt die Vertragsfreiheit solcher Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben unberührt, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses von öffentlich-privaten Partnerschaften.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechteinhaber, die den Status ihrer Werke oder sonstiger Schutzgegenstände als verwaistes Werk beenden, für die vorherige Nutzung solcher Werke und sonstiger Schutzgegenstände gemäß Absatz 1 dieses Artikels durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen einen gerechten Ausgleich erhalten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Umstände für die Zahlung eines solchen Ausgleichs festzulegen. Die Höhe dieser Vergütung wird im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben durch die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geregelt, in dem die Einrichtung, die das verwaiste Werk nutzt, ihren Sitz hat.

#### Artikel 7

##### Weitere Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Diese Richtlinie lässt andere Rechtsvorschriften insbesondere in folgenden Bereichen unberührt: Patentrechte, Marken, Musterrechte, Gebrauchsmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, typographische Schriftzeichen, Zugangskontrolle, Zugang zum Kabel von Sendediensten, Schutz nationalen Kulturguts, Anforderungen im Bereich der gesetzlich angeordneten Hinterlegung von Pflichtexemplaren, Rechtsvorschriften über Wettbewerbsbeschränkungen und unlauteren Wettbewerb, Betriebsgeheimnisse, Sicherheit, Vertraulichkeit, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, Zugang zu öffentlichen Dokumenten, Vertragsrecht sowie Regelungen betreffend die Presse- und Meinungsfreiheit in den Medien.

#### Artikel 8

##### Stichtag für die Anwendbarkeit

(1) Diese Richtlinie findet auf alle in Artikel 1 genannten Werke und Tonträger Anwendung, die am oder nach dem

29. Oktober 2014 durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Rechtsakte und Rechte, die vor dem 29. Oktober 2014 erlassen bzw. erworben wurden.

#### Artikel 9

##### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 29. Oktober 2014 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 10

##### Überprüfungsklausel

Die Kommission verfolgt laufend die Entwicklung von Informationsquellen für Rechte und legt bis zum 29. Oktober 2015 und danach in jährlichen Abständen einen Bericht über die mögliche Einbeziehung von Verlegern und von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie vor, die derzeit nicht unter ihren Anwendungsbereich fallen, insbesondere eigenständige Fotografien und andere Bilder.

Bis zum 29. Oktober 2015 legt die Kommission im Lichte der Entwicklung digitaler Bibliotheken dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Erforderlichenfalls legt die Kommission — insbesondere um das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen — Änderungsvorschläge zu dieser Richtlinie vor.

Ein Mitgliedstaat, der berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Umsetzung dieser Richtlinie eine der in Artikel 1 Absatz 5 genannten nationalen Regelungen über die Verwaltung von Rechten behindert, kann die Kommission mit dieser Angelegenheit befassen und ihr dabei alle maßgeblichen Nachweise vorlegen. Die Kommission berücksichtigt diese Nachweise bei der Erstellung des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Berichts und bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Vorlage von Änderungsvorschlägen zu dieser Richtlinie.

#### Artikel 11

##### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 12***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 25. Oktober 2012.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

M. SCHULZ

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. D. MAVROYIANNIS

---

## ANHANG

Bei den Quellen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 handelt es sich unter anderem um folgende:

1. für veröffentlichte Bücher:

- a) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare, von Bibliotheken und anderen Einrichtungen geführte Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;
- b) Verleger- und Autorenverbände im jeweiligen Land;
- c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders), die ISBN (International Standard Book Number) und Datenbanken der lieferbaren Bücher;
- d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Organisationen;
- e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschließlich VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);

2. für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:

- a) die ISSN (International Standard Serial Number) für regelmäßige Veröffentlichungen;
- b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen;
- c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
- d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände im jeweiligen Land;
- e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Organisationen;

3. für visuelle Werke, einschließlich Werke der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerke sowie deren Entwürfe und sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:

- a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Quellen;
- b) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der Verwertungsgesellschaften für bildende Künste, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Organisationen;
- c) ggf. die Datenbanken von Bildagenturen;

4. für audiovisuelle Werke und Tonträger:

- a) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
  - b) Produzentenverbände im jeweiligen Land;
  - c) Datenbanken von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und nationalen Bibliotheken;
  - d) Datenbanken mit einschlägigen Standards und Kennungen wie ISAN (International Standard Audiovisual Number) für audiovisuelles Material, ISWC (International Standard Music Work Code) für Musikwerke und ISRC (International Standard Recording Code) für Tonträger;
  - e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere für Autoren, ausübende Künstler sowie Hersteller von Tonträgern und audiovisuellen Werken;
  - f) Aufführung der Mitwirkenden und andere Informationen auf der Verpackung des Werks;
  - g) Datenbanken anderer maßgeblicher Verbände, die eine bestimmte Kategorie von Rechteinhabern vertreten.
-